



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 491/2022
Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.4839
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BLS Schifffahrt; Kantonsbeitrag zur Beschaffung eines neuen Passagierschiffes MS Thunersee

1. Gegenstand

Bewilligung eines öffentlichen Beitrags von insgesamt CHF 14 432 000 an die Beschaffung eines neuen Passagierschiffes für den Thunersee. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Anteil touristischer Verkehr mit einem Drittel (CHF 4 811 000).

Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf **CHF 9 621 000**.

Der Beitrag gemäss ÖVG wird als à-fonds-perdu-Beitrag an die BLS Schifffahrt AG geleistet.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Bernische Schifffahrt: Abschluss der Umstrukturierungsphase 2005–2008 und zukünftige Unterstützungsbeiträge (RRB 1880 vom 12. November 2008)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten	CHF	13 800 000
– Rumpf	CHF	2 300 000
– Aufbauten	CHF	1 500 000
– Innenausbau Passagierräume	CHF	1 600 000
– Innenausbau und Mobiliar Crew und Gastro	CHF	800 000
– Betriebssysteme	CHF	2 900 000
– Zusatzsysteme	CHF	900 000
– Projektleitung und Engineering	CHF	2 900 000

– Ökopaket (Seriell Hybrid)	CHF	800 000
Gesamtkosten	CHF	13 800 000
./.. Anteil BLS Schifffahrt AG	– CHF	400 000
Kosten zulasten Kanton Bern (brutto)	CHF	13 400 000
Vorsteuerabzugskürzung (MWST) auf à-fonds-perdu-Beiträgen	CHF	1 032 000
Zu bewilligender Kantonsbeitrag (Kanton und Gemeinden)	CHF	14 432 000
./.. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	4 811 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	9 621 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von netto CHF 9 621 000 wird als Maximalbetrag betrachtet. Projekt- sowie teuerungsbedingte Mehrkosten zu Lasten des Kantons sind ausgeschlossen.

Die Kosten werden à fonds perdu finanziert, da es sich um nicht aktivierbare Investitionen handelt. Massgebend für die Aktivierungsfähigkeit ist die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	721 600
		2023	CHF	4 329 600
		2024	CHF	4 329 600
		2025	CHF	5 051 200
Total			CHF	14 432 000

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 4 811 000 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

5. Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die BLS Schifffahrt AG zu tragen. Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Die zugesicherten Beiträge werden ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten aus, wird der Kantonsbeitrag nach Abzug des Anteils der BLS Schifffahrt AG von CHF 400 000 gekürzt. Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.

6. Kompetenzdelegation

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, mit der BLS Schifffahrt AG eine Vereinbarung abzuschliessen.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat